

Statuten des Vereins SPITEX Seeland

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- | | | |
|----------------|---|--|
| Name /
Sitz | 1 | Unter dem Namen Verein SPITEX Seeland besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB. |
| | 2 | Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle. |

Art. 2

- | | | |
|-------|---|--|
| Zweck | 1 | Der Verein bezweckt erstens den Betrieb einer gemeinnützigen Spitex-Organisation mit öffentlichem Leistungsauftrag zugunsten der Bevölkerung der angeschlossenen Mitgliedergemeinden. Die Spitex-Organisation soll sämtliche Leistungen erbringen, die vom Kanton im Rahmen des Leistungsvertrags als solche benannt sind. Darüber hinaus gehören weitere Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, welche kostendeckend erbracht werden können und vorgenannte Leistungen ergänzen, zum Leistungsauftrag der Spitex-Organisation. Der Betrieb der Spitex-Organisation kann in eine Betriebsgesellschaft ausgelagert werden. |
| | 2 | Zweitens sieht sich der Verein SPITEX Seeland als Unterstützer der Menschen im Versorgungsgebiet bei Krankheit, Unfall, körperlicher und/oder seelischer Beeinträchtigung sowie als Förderer von Dienstleistungsangeboten, welche nicht zum Kernauftrag der öffentlichen Spitex-Organisationen gehören, die bei der Versorgung der Bevölkerung aber dennoch eine wesentliche Rolle spielen. |

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- | | |
|------------|--|
| Mitglieder | Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden mit Ausnahme der Angestellten. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen: <ul style="list-style-type: none">• Einzelpersonen• Kollektivmitglieder Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind alle angeschlossenen Vereinsgemeinden obligatorisch Kollektivmitglieder. |
|------------|--|

Art. 4

- | | | |
|------------------------|---|---|
| Eintritt /
Austritt | 1 | Eintritt bzw. Austritt aus dem Verein erfolgt auf Grund der Leistung des Mitgliederbeitrages gem. Art. 5 |
| | 2 | Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Mitglied kann mit einem Rekurs an die Mitgliederversammlung gelangen. |

Art. 5

- | | |
|---------------|--|
| Jahresbeitrag | Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen und Kollektivmitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. |
|---------------|--|

III. Organisation

Art. 6

- | | |
|--------|---|
| Organe | Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">• die Mitgliederversammlung• der Vorstand• die Revisionsstelle |
|--------|---|

Art. 7

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| Mitglieder-
versammlung | 1 | Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. |
| | 2 | Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Traktandenliste durch Einladung an die Mitglieder und durch Publikation in den üblichen Publikationsorganen der angeschlossenen Vereinsgemeinden unter Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste. |
| | 3 | Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis Ende Februar schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. |
| | 4 | Es können auch Gäste und Angestellte ohne Stimm- und Antragsrecht an der Versammlung teilnehmen. |

Art. 8

- | | | |
|---------|---|---|
| Vorsitz | 1 | Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium oder eine vom Vorstand bezeichnete Person. |
| | 2 | Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzählenden. |
| | 3 | Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass ein Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen geführt wird. Das Protokoll ist vom Präsidium und durch die protokollführende Person zu unterzeichnen. |

Art. 9

Beschlussfähigkeit	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl resp. Stimmkraft der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
--------------------	--

Art. 10

Traktanden	Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
------------	---

Art. 11

Stimmrecht	Die Mitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen. Die Stimmzahl der Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl: <ul style="list-style-type: none"> • bis 1'000 Einwohner 2 Stimmen • für weitere 500 Einwohner (auch angebrochen) jeweils eine weitere Stimme Die Gemeinden sind berechtigt ihre Stimmen gebündelt abzugeben.
------------	--

Art. 12

- | | | |
|------------------|---|---|
| Beschlussfassung | 1 | Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. |
| | 2 | Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. |
| | 3 | Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordert ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. |
| | 4 | Die Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution erfordern ein qualifiziertes Mehr von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. |
| | 5 | Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst. |

Art. 13

Aufgaben
und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der revidierten Vereins-, Betriebs- und Fondsrechnungen
- Genehmigung Betriebs- und Vereinsbudgets
- Vereinnahmen und Verwalten von Spendengeldern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Genehmigung von Fondsreglementen
- Erlass Geschäftsreglement inkl. Regelung Finanzkompetenzen und Entschädigung Vorstand
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution

Art. 14

Vorstand

1

Vorstandsmitglieder sind auch Vereinsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Es ist darauf zu achten, dass die Regionen angemessen vertreten sind.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder eine Ressortverantwortung übernehmen und folgende Anforderungsprofile im Vorstand ausgewiesen werden:

- Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Finanzen, Personalwesen, Öffentlichkeitsarbeit/Marketing)
- Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung)
- Zeitliche Verfügbarkeit
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

2

Nicht wählbar sind Personen, welche mit dem Verein in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen.

- 3 Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 15

Amts-dauer Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

- Einberufung 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.
- 2 Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage zum Voraus mit einer Traktandenliste.
- 3 Der Vorstand ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 17

Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 18

Arbeitsgruppen Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden vom Vorstand beschlossen.

Art. 19

Vertretung des Vereins nach aussen Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen.

Art. 20

Aufgaben
und Befug-
nisse des
Vorstands

Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem andern Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Eigentümerinteressen bei Betriebsgesellschaften und Oberaufsicht über die Organe derselben
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Jahresplanung und Budgetierung für die Vereinsaktivitäten
- Organisation und sicherstellen von Vereins- und Fondsrechnung sowie aller übrige administrativer Bedürfnisse des Vereins.

Art. 21

Schweige-
pflicht

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

Art. 22

Entschädi-
gung des
Vorstands

Die Entschädigung des Vorstands wird ein einem separaten Reglement geregelt, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Art. 23

Revisions-
stelle

- 1 Der unabhängigen, qualifizierten Revisionsstelle obliegt insbesondere die Kontrolle der Vereinsrechnung.
Sie überprüft die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Wahl der Revisionsstelle ist jährlich zu bestätigen. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 24

- | | | |
|--------------------|---|---|
| Finanzielle Mittel | 1 | Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträgen• Spenden |
| | 2 | Der Verein führt einen allgemeinen Fonds. Das Nähere wird in einem Reglement geregelt. |
| Rechnungsjahr | 3 | Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |

Art. 25

- | | | |
|---------|--|--|
| Haftung | | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. |
|---------|--|--|

V. Weitere Bestimmungen

Art. 26

- | | | |
|-------------|---|--|
| Liquidation | 1 | Die Vermögensliquidation wird, wenn möglich, durch den bisherigen Vorstand durchgeführt. |
| | 2 | Das nach der Liquidation allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Falls innerhalb eines Jahres keine Übertragung möglich ist, so ist das Vermögen anteilmässig an die angeschlossenen Vereingemeinden zu treuen Händen zu verteilen mit der Auflage, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden. |

Art. 27

Inkraft-
setzung

Die vorliegenden revidierten Statuten sind von der Mitgliederversammlung des Vereins SPITEX Seeland an der HV 2018 angenommen worden.
Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

* * * * *

Namens der Mitgliederversammlung

Das Präsidium

Die protokollführende Person

Margrit Junker Burkhard

Roman Weibel

Aarberg, 14.05.2018